



Generalsekretariat KKJPD  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7  
[info@kkjpd.ch](mailto:info@kkjpd.ch)  
per Email

Zürich, 16. August 2016

## **Vernehmlassung der KKJPD zum überarbeiteten Entwurf Verwaltungsvereinbarung Polizei Kooperation (Fassung vom 22.3.2016)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Gegenüber dem Entwurf vom 31. Oktober 2014 wurde die Organisationsstruktur deutlich verschlankt. Der überarbeitete Vereinbarungsentwurf sieht im Wesentlichen die Schaffung eines Kompetenzzentrums Polizei Kooperation bestehend aus einem Führungsstab Polizei, der Geschäftsstelle Polizeiinformatik sowie der Geschäftsstelle Polizeitechnik vor; auf die Schaffung eines speziellen Leitungsausschusses und eines Steuerungsausschusses wird verzichtet. Deren Aufgaben sollen laut neuem Entwurf durch bestehende Gremien von KKJPD und KKPKS wahrgenommen werden.

Der erläuternde Bericht zum überarbeiteten Vereinbarungsentwurf vom 22. März 2016 bezeichnet neben den kantonalen Polizeikorps die städtischen bzw. kommunalen Korps als unverzichtbare Grundpfeiler der Inneren Sicherheit der Schweiz. Einer Intensivierung der Zusammenarbeit im Polizeibereich steht die KSSD grundsätzlich weiterhin positiv gegenüber. Allerdings ist sie der Ansicht, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung der Rolle der Städte und insbesondere der grösseren Städte mit eigenem Polizeikorps angemessen Rechnung zu tragen ist. Immerhin leben drei Viertel der Schweizer Bevölkerung in Städten; Sicherheits Herausforderungen wie Nutzungskonflikte (höhere Nutzungsdichte) oder Herausforderungen im Zusammenhang mit der internationalen Sicherheitslage zeigen sich schwergewichtig im urbanen Raum (z. B. Asylwesen). Die KSSD beantragt der KKJPD daher, die Vereinbarung in verschiedenen nachfolgend ausgeführten Punkten zu überarbeiten.



## **Trägerschaft**

Der erste Entwurf in der Fassung vom 31. Oktober 2014 sah eine Vereinbarung vor, die zwischen den Kantonen abgeschlossen wird. Es war vorgesehen, dass die KKJPD mit dem EJPD und der KSSD im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen im Polizeibereich Verträge abschliesst (Art. 2 Abs. 2 der Fassung 31.10.2014). Die nunmehr vorliegende Vereinbarung soll hingegen zwischen der KKJPD und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vertreten durch das EJPD) abgeschlossen werden. Die Vereinbarung entfaltet ihre Wirkung, wenn sie als Gesamtbeschluss (Mehrheitsbeschluss) der KKJPD verbindlich für alle Kantone ist und der Bund ihr ebenfalls beitrifft. Entsprechend gilt sie für jeden einzelnen Kanton, ohne dass dieser die Vereinbarung kündigen kann (vgl. erläuternder Bericht, S. 9 zu Art. 13).

Die KSSD beantragt, dass die Städte – und damit diejenigen Gemeinwesen, die vielerorts im Rahmen der jeweiligen Aufgabenteilung über eigene Polizeikorps verfügen, diese finanzieren und einen grossen Teil der Polizeiarbeit leisten – als vollwertige Vertragspartner anerkannt werden und ihrer tatsächlichen Rolle entsprechend in die Trägerschaft der Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation eingebunden werden.

## **Organisation und Organe**

Die KSSD bezweifelt, dass die Polizeikooperation gemäss dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf einen angemessenen Einbezug der urbanen Schweiz in die vorgesehenen Organe gewährleisten kann – und zwar sowohl auf Stufe der politischen wie auch der operativen Verantwortungsträger/-innen.

Der erste Entwurf vom 31. Oktober 2014 sah vor, dass im damals geplanten Leitungsausschuss der Trägerschaft Polizeikooperation auch ein Vertreter der KSSD Einsitz habe. Im neuen Entwurf ist von einer solchen Vertretung nicht mehr die Rede. Die Aufsicht über das Kompetenzzentrum soll gemäss Art. 3 Abs. 3 der KKJPD obliegen. Im politischen Aufsichtsorgan fungiert das Präsidium der KSSD somit als Stimme der Städte mit rein beratender Funktion. Da dies aus Sicht der KSSD der Relevanz des von ihr vertretenen urbanen Sicherheitsraumes nicht entspricht, empfiehlt die KSSD, auf den ursprünglichen Antrag zurückzukommen und die Städte mit Entscheidkompetenz in der Aufsichtsfunktion vorzusehen.

Betrieben wird das Kompetenzzentrum auf operativer Ebene von der KKPKS. Heute halten die KKPKS-Statuten fest, dass der Präsident der SVSP Vorstandsmitglied ist und der Kommandant der Stadtpolizei Zürich Mitglied ist. Im ersten Vereinbarungsentwurf 2014 hatte die KSSD mit ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2015 die ausdrückliche Bestimmung begrüsst, wonach der KKPKS (über die Vertretung der SVSP hinaus) auch die Kommandant/-innen jener Polizeikorps angehören, welche über mehr als 1000 Polizeistellen verfügen. Die neue Vereinbarung verzichtet darauf, die Vertretung der städtischen Polizeikorps in der KKPKS verbindlich festzuhalten. Aus oben ausgeführten Gründen empfiehlt die KSSD auch hier, auf den ursprünglichen Vorschlag zurückzukommen und verbindlich diejenigen städtischen Kommandant/-innen einzubeziehen, die über mehr als 1000 Polizeistellen verfügen.



## **Aufgaben**

Zu den Aufgaben des neuen Kompetenzzentrums Polizeikooperation soll gem. Art. 2 lit. b des neuen Entwurfs auch die Sicherstellung der *unité de doctrine* im Sicherheitsverbund Kantone – Kommunen – Bund gehören. Art. 8 lit. b weist die *unité de doctrine* der Zuständigkeit des Führungsstabs Polizei zu. Der erläuternde Bericht kommt im Übrigen zum Schluss, dass die Erfüllung von Querschnittsaufgaben im Bereich der Doktrin weder faktisch noch rechtlich mit einer Verwaltungsvereinbarung geleistet werden kann (ebd.). Je nach Ausgestaltung handelt es sich hierbei um eine weitreichende Zuständigkeit, die mithin auch Kompetenzen der Städte im Polizeibereich tangiert. Der erläuternde Bericht konkretisiert diese Aufgabe nicht weiter, hält aber fest, dass für die Doktrin die KKPKS zuständig ist und hierfür eine Arbeitsgruppe geschaffen hat (S. 4). Hier besteht aus unserer Sicht Klärungsbedarf.

## **Korps-übergreifende Polizeieinsätze**

Grosse kommunale Korps, die über mehr als 1000 Polizistinnen und Polizisten verfügen, leisten einen erheblichen Beitrag bei IKAPOL- und anderen Polizeikorps-übergreifenden Einsätzen. Gemäss geltendem Verteilschlüssel IKAPOL (Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze) hat die Stadtpolizei Zürich 9.2 % der gesamtschweizerischen Aufgebote zu tragen. Das ist mehr als das Zentralschweizer Konkordat, bestehend aus 6 kantonalen Polizeikorps, zu leisten hat und doppelt so viel wie die Kantonspolizei Tessin beisteuern muss. Die Stadtpolizei Zürich als kommunales Korps ist damit einer der wichtigen Partner für IKAPOL-Einsätze.

Um diese tatsächlichen Verhältnisse abzubilden, sind die Städte mit eigenem, grossen Polizeikorps als vollwertige Vertragspartner der Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation anzuerkennen und in deren Organe einzubeziehen. Dies betrifft namentlich die Stadt Zürich sowie die Korps weiterer in der KSSD vertretenen Grossstädte. Gemäss geltender Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) ist das zuständige Regierungsmitglied der Stadt Zürich Mitglied der AG GIP (Arbeitsgruppe gesamtschweizerische interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen unter Vorsitz des Präsidenten der KKJPD). Der Kommandant der Stadtpolizei Zürich ist Mitglied der AG OP (Arbeitsgruppe Operationen der KKPKS). Aus Sicht der KSSD ist es unabdingbar, dass diese Vertretungen auch in den neuen Strukturen gewährleistet sind.

## **Führungsstab Polizei**

Kein Thema mehr ist in der vorliegenden Vereinbarung gegenüber dem Entwurf 2014 die Zusammensetzung des (Planungs- und) Führungsstabs Polizei. In ihrer Eingabe vom 16. Februar 2015 regte die KSSD dazu an, dass in diesem Stab neben je einer Vertretung der Polizeikonkordate sowie der Korps der Kantone Zürich und Tessin auch diejenigen Polizeikorps vertreten sein sollen, die über mehr als 1000 Polizistinnen und Polizisten verfügen. Auch wurde zu den Zuständigkeiten dieses Stabes eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass dieser auch zuständig sein soll für die Erarbeitung von kantons- und korpsübergreifenden Eventualplanungen bei Bedrohungslagen für die nationale Sicherheit. Diese Anregung findet sich (so) in der vorliegenden Vereinbarung nicht.



Der vorliegende Entwurf zur Verwaltungsvereinbarung Polizeikooperation erklärt den neu vorgesehenen Führungsstab Polizei (FST P) zuständig für die Ausübung derjenigen Aufgaben, die bisher dem Interkantonalen Koordinationsstab gemäss IKAPOL-Vereinbarung (IKKS) oblagen. Die Stadtpolizei Zürich ist bisher im IKKS vertreten (Art. 8 Abs. 3 lit. d IKAPOL-Vereinbarung). Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass die Stadtpolizei Zürich im neuen FST P vertreten ist.

Die KSSD schlägt die Schaffung eines Reglements vor, das die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten des FST P regelt. Dieses Reglement sollte von der KKJPD oder der AG GIP verabschiedet werden. Die Verwaltungsvereinbarung ist betreffend Art. 8, Führungsstab Polizei, folgendermassen zu ergänzen:

*Die KKJPD (alternativ: die AG GIP) regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Führungsstabs Polizei in einem Reglement.*

## Finanzen

Die neue, redimensionierte Verwaltungsvereinbarung hat gegenüber dem ersten Entwurf geringere finanzielle Auswirkungen für die Stadtpolizei Zürich zur Folge. Die Mehrkosten sind angesichts des erwarteten Nutzens der Polizeikooperation tragbar.

Bisher sind HPI und PTI bei der Stadtpolizei Zürich angesiedelt. Die Domizilierung des Kompetenzzentrums in Bern hätte für die Stadtpolizei Zürich keine Folgen (Personalkosten und Rückvergütungen würden wegfallen; Aufwand und Ertrag sind gleich gross).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**  
Co-Präsidentin

Barbara Günthard-Maier

Co-Präsident

Richard Wolff



- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
  - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
  - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
  - Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern
  - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
  - Polizeidepartement der Stadt Zürich
  - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP